

UDC [101.8+130.123](091)

INTELLEKTUELLE
ANSCHAUUNG
UND PHILOSOPHISCHE
SCHWÄRMEREI.
KANT UND
DIE AUFKLÄRUNG
DES PHILOSOPHIERENDEN
SUBJEKTS

S. Klingner*

The article broaches the issue of Kant's claim of the enlightenment of the philosophizing subject by tracing his criticism of philosophical enthusiasm ("Schwärmerei"). For Kant intellectual intuition ("intellektuelle Anschauung") serves in case of philosophical enthusiasm as a reason for the justification of philosophical knowledge. This determination is a threat for his project of enlightenment, because it entices the philosophizing subject to contradict the maxim of self-thinking. In order to show the link between Kant's criticism of the concept of intellectual intuition and his claim of the enlightenment of the philosophizing subject, the article gives an analysis of Kant's usage of the concepts 'intellectual intuition' and 'enthusiasm' in his critical works. Subsequently Kant's criticism of the philosophical enthusiasm is rendered more precisely in the context of his criticism of the philosophers of intuition ("Philosophen der Anschauung") and his criticism of rationalistic metaphysics. Both positions refer – explicitly or implicitly – to intellectual intuition in order to justify philosophical knowledge. As the concept of intellectual intuition is invalid for Kant but central for enthusiastic philosophical positions, philosophical enthusiasm is not merely a threat for his project of enlightenment – it is the 'death of all philosophy' ("Tod aller Philosophie").

Key words: enlightenment, inspiration, intellectual intuition, rationalism, enthusiasm, knowledge

Kants *Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?* empfiehlt bereits in ihrem ersten Absatz, sich des „Unvermögen[s]“ zu entledigen, „sich seines eigenen Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen“ (WA, AA VIII, S. 35). Dass diese Empfehlung auch an das philosophierende Subjekt gerichtet ist, schreibt er dort zwar nicht ausdrücklich. Ihr allgemeiner Geltungsanspruch macht es aber mehr als bloß wahrscheinlich. Ein Blick in die zwei Jahre später erschienene Schrift *Was heißt: Sich im Denken orientieren?* räumt schließlich jeden Zweifel daran aus. Denn

* Georg-August-Universität Göttingen, Philosophisches Seminar.
Germany, 37073 Göttingen, Humboldtallee 19.

Article received on 30.12.2014

doi: 10.5922/0207-6918-2015-3-ENG-1

© S. Klingner, 2015

der dort von Kant erhobene Vorwurf der ‚Schwärmerei‘¹ richtet sich explizit gegen zeitgenössische philosophische Entwicklungen, indem er die durch sie sich etablierende „Maxime der Ungültigkeit einer zu oberst gesetzgebenden Vernunft“ (WDO, AA VIII, S. 145) anprangert. Denn diese führe zu einer „gänzliche[n] Unterwerfung der Vernunft unter Facta“ (WDO, AA VIII, S. 145) und setze sich damit an die Stelle eben jener aufklärerischen „Maxime, jederzeit selbst zu denken“ (WDO, AA VIII, S. 146).

Ein wesentlicher Bestandteil dieser von Kant geforderten Aufklärung des philosophierenden Subjekts ist seine Kritik an der Inanspruchnahme einer intellektuellen Anschauung als Rechtfertigungsgrund für ein vorgebliches philosophisches Wissen. Auch dies wird bei einem Blick in die auf den öffentlich ausgetragenen Streit zwischen Jacobi und Mendelssohn² bezugnehmende Schrift *Was heißt: Sich im Denken orientieren?* deutlich. Denn einerseits richtet sich Kants dortige Kritik an Jacobi gegen eine vermeintliche, dem philosophischen „Genie“ widerfahrende „Erleuchtung“ (WDO, AA VIII, S. 145). Dieses vorgebliche Genie berufe sich, so Kant, auf „eine unmittelbare Anschauung von einer solchen Art, als sie mir die Natur, so weit ich sie kenne, gar nicht liefern kann“ (WDO, AA VIII, S. 142). Kant nennt noch in seiner zehn Jahre später erschienenen Schrift *Von einem neuerdings erhobenen vornehmen Ton in der Philosophie* eine solche erleuchtende, nicht-sinnliche Anschauung auch ‚intellektuell‘³, die sich auf sie berufenden philosophierenden Subjekte „Philosophen der Anschauung“ (VT, AA VIII, S. 390)⁴ und deren ‚Philosophie‘ eine „Verstimmung der Köpfe zur Schwärmerei“ (VT, AA VIII, S. 398). Andererseits steht auch seine gegen Mendelssohn gerichtete Kritik daran, dass in der rationalistischen Schulphilosophie „subjective Gründe [...] für objectiv – mithin *Bedürfnis für Einsicht* – gehalten werden“ (WDO, AA VIII, S. 138), in engem Zusammenhang mit seiner Kritik am Begriff der intellektuellen Anschauung. Denn das rationalistische „Dogmatisiren mit der reinen Vernunft im Felde des Übersinnlichen“ (WDO, AA VIII, S. 138) übersehe, dass es vom Übersinnlichen „keine Anschauung vom Objecte, nicht einmal etwas mit diesem Gleichartigen geben könne“ (WDO, AA VIII, S. 136), und „ohne diese Vorsicht“ vermag es nur zu „schwärmen, anstatt zu denken“ (WDO, AA VIII, S. 137).

Philosophische Schwärmerei liegt demnach Kant zufolge genau dann vor, wenn eine intellektuelle Anschauung als Rechtfertigungsgrund für ein vorgebliches philosophisches Wissen fungiert. Die mit dieser Auszeichnung eines intellektuellen Anschauens verbundene Gefahr für das Projekt der Aufklärung besteht darin, dass es das philosophierende Subjekt dazu zu verleiten vermag, „den obersten Probirstein der Wahrheit“ gerade nicht „in seiner eigenen Vernunft“ zu suchen und damit der aufklärerischen „Maxime, jederzeit selbst zu denken“ (WDO, AA VIII, S. 146), zu widersprechen. Um den Zusammenhang zwischen Kants Kritik an der Inanspruchnahme einer intellektuellen Anschauung als Rechtfertigungsgrund für ein vorgebliches philosophisches Wissen und der von ihm geforderten Aufklärung des philosophierenden Subjekts pointiert herausstellen zu können, ist zuerst der von Kant in seinen kritischen Schriften

¹ Sh. zum polemischen Gebrauch des Begriffs ‚Schwärmerei‘ in der Aufklärungsphilosophie: Hinske, 1988a.

² Sh. für eine ausführliche Darstellung des historischen Verlaufs des Streits: Christ, 1988.

³ Vgl. VT, AA VIII, S. 389.

⁴ Vgl. auch VT, AA VIII, S. 389 („philosophus per inspirationem“).

verwendete Begriff einer intellektuellen Anschauung näher zu kennzeichnen (1). Darauf wird Kants differenzierter Begriff der Schwärmerei umrissen (2), um die Eigenart philosophischer Schwärmerei herausstellen und im Kontext seiner Kritik an den ‚Philosophen der Anschauung‘ und der rationalistischen Metaphysik darstellen zu können (3). Damit kann abschließend Kants Begriff philosophischer Schwärmerei in den Kontext seiner Forderung einer Aufklärung des philosophierenden Subjekts gestellt werden (4).

1. Intellektuelle Anschauung

Bereits bei einem ausschließlichen Blick in die erste *Kritik* ist Kants Verwendung des Begriffs ‚intellektuelle Anschauung‘ nicht eindeutig. Einerseits bezeichnet Kant dort diejenige *ursprüngliche* Anschauung, „durch die selbst das *Dasein* des Objects der Anschauung gegeben wird“, als „intellectuelle Anschauung“ (KrV, B 72, AA III, S. 72).⁵ Andererseits bezeichnet er auch eine *nicht-sinnliche* Anschauung, d. h. „eine andere Anschauung als die sinnliche“, deren „Gegenstand ein Noumenon“ sei, ebenfalls als „intellectuelle Anschauung“ (KrV, B 308, AA III, S. 210).⁶ Die beiden Begriffe einer ‚ursprünglichen Anschauung‘ und einer ‚nicht-sinnlichen Anschauung‘ sind augenscheinlich nicht synonym. Denn im ersten Fall bezeichnet Kant mit dem Begriff ‚intellektuelle Anschauung‘ die ursprüngliche, produktive Anschauung Gottes. Im zweiten Fall problematisiert Kant mit dem Begriff ‚intellektuelle Anschauung‘ dagegen die Annahme einer außerordentlichen Anschauung bzw. Erkenntnisweise nicht-göttlicher, erkennender Subjekte.

Kant kennzeichnet die intellektuelle qua ursprüngliche, produktive Anschauung Gottes in § 8 der „Transzendentalen Ästhetik“ der ersten *Kritik* folgendermaßen:

Das Bewußtsein seiner selbst (Apperception) ist die einfache Vorstellung des Ich, und wenn dadurch allein alles Mannigfaltige im Subject *selbstthätig* gegeben wäre, so würde die innere Anschauung intellectuell sein (KrV, B 68, AA III, S. 70).

Dass ein solches Vermögen, mittels bloßen Selbstbezugs ‚alles Mannigfaltige selbsttätig‘ hervorbringen zu können, „allein dem Urwesen, niemals aber einem seinem Dasein sowohl als seiner Anschauung nach [...] abhängigen Wesen zukommen scheint“ (KrV, B 72, AA III, S. 72f.), hebt Kant auch in denjenigen Passagen der „Transzendentalen Deduktion der reinen Verstandesbegriffe“ hervor, die einen anschauenden Verstand thematisieren.⁷ Ein solcher Verstand wäre insofern ein göttlicher, als er „nicht gegebene Gegenstände sich vorstellte,

⁵ Diese Bedeutung des Begriffs ‚ursprüngliche Anschauung‘ ist nicht zu verwechseln mit Kants gelegentlicher Bezeichnung der apriorischen Anschauungsformen ‚Raum‘ und ‚Zeit‘ als ‚ursprüngliche‘ Vorstellungen, um die spezifische Bestimmtheit der *menschlichen* Sinnlichkeit zum Ausdruck zu bringen (vgl. z. B. KrV, B 40, AA III, S. 53; KrV, B 48, AA III, S. 58; KrV, B 58, AA III, S. 64; KrV, B 438, AA III, S. 284; KrV, B 467, AA III, S. 305; KrV, B 753, AA III, S. 476 sowie bereits MSI, AA II, S. 398).

⁶ Von weiteren, in den *Reflexionen* zu findenden Verwendungen des Begriffs ‚intellektuelle Anschauung‘ wird hier abgesehen. Sh. dazu z. B. Heidemann, 1998, S. 188f. und Martin, 1969, S. 205.

⁷ Vgl. KrV, B 135, AA III, S. 110; KrV, B 138f., AA III, S. 112 und KrV, B 145, AA III, S. 116.

sondern durch dessen Vorstellung die Gegenstände selbst zugleich gegeben oder hervorgebracht würden“ (KrV, B 145, AA III, S. 116). Er wäre somit nicht der für jeden ektypischen Verstand⁸ wesentlichen Bedingung unterworfen, „daß das Mannigfaltige für die Anschauung *noch vor* der Synthesis des Verstandes und *unabhängig* von ihr *gegeben* sein müsse“ (KrV, B 145, AA III, S. 116, Hv. S.K.). Die Merkmale der Hervorbringung qua selbsttätigem Geben und der Göttlichkeit⁹ zeichnen hier die Begriffe ‚intellektuelle Anschauung‘ und ‚anschauer Verstand‘ aus. Gottes Vorstellungsweise ist insofern als produktiv zu bestimmen¹⁰, als bereits sein bloßes Vorstellen von Etwas das Dasein dieses Etwas impliziert, die bloße Vorstellung also zugleich Hervorbringung bedeutet. Da eine Identität von Erkenntnis¹¹ und Hervorbringung, wie sie die produktive Vorstellungsweise Gottes auszeichnet, lediglich mittels der Beseitigung des Unterschieds von Sinnlichkeit und Verstand denkbar ist, sind die Begriffe ‚intellektuelle Anschauung‘ und ‚anschauer Verstand‘ hier als synonym zu verstehen. Sie bezeichnen lediglich die Indifferenz der für die gegenständliche Erkenntnis notwendigen Bedingungen ‚Anschauung‘ und ‚Begriff‘. Indem Kant mit seiner Kennzeichnung der intellektuellen Anschauung als ursprünglich bzw. produktiv vor allem an die traditionelle rationaltheologische Bestimmung des Gottesbegriffs anknüpft, sie im Zuge seiner Kritik an der spekulativen Metaphysik durchgängig als Begriff ohne objektive Realität kennzeichnet und ihr höchstens die Funktion eines Grenzbegriffs zuschreibt, kann sie als verhältnismäßig unproblematisch gelten.

Wesentlich mehr Probleme bereitet die zweite der genannten Kennzeichnungen einer intellektuellen Anschauung. Denn die Kennzeichnung einer intellektuellen Anschauung als ein Vermögen nicht-göttlicher, erkennender Subjekte allein durch die Merkmale ‚Gegebenheit‘ und ‚Nichtsinnlichkeit‘ ist eine bloß negative. Zwar steht *per definitionem* fest, dass eine nicht-sinnliche Anschauung bzw. ihr Gegenstand weder räumlich noch zeitlich in irgendeiner Weise bestimmt sein kann – mehr aber auch nicht.¹² Bei der Berücksichtigung der verschiedenen Kontexte, in denen Kant den Begriff einer intellektuellen Anschau-

⁸ Vgl. zu diesem Terminus Cramer, 1985, bes. S. 268 – 272.

⁹ Sh. zur problematischen Kennzeichnung des traditionell durch ‚Allmacht‘ bestimmten Gottesbegriffs mittels einer produktiven (intellektuellen) Anschauung allerdings: Hiltcher, 2006a, S. 296f.

¹⁰ Dieser Bestimmung kommt Kant zufolge allerdings nicht der Status objektiv gültiger Erkenntnis zu. Zwar gesteht Kant, dass die ursprüngliche Anschauung, „soviel wir einsehen, nur dem Urwesen zukommen kann“ (KrV, B 72, AA III, S. 72, Hv. S.K.) und dass auch seine eigene, moralteleologische Bestimmung des Gottesbegriffs zu der Vorstellung führt, dass „wir einen Verstand desselben [= Gottes, S.K.] bekommen, der nicht denkt, sondern *anschaut*“ (KpV, A 247, AA V, S. 137). Diese Vorstellung einer ursprünglichen Anschauung Gottes betrifft jedoch eine derjenigen „Eigenschaften, von denen wir uns gar keinen Begriff, zum *Erkenntnisse* des Gegenstandes tauglich, machen können“ (KpV, A 248, AA V, S. 137).

¹¹ Da Kant zufolge gegenständliche Erkenntnis dadurch ausgezeichnet ist, dass eine „Vorstellung an sich selbst [...] ihren Gegenstand dem Dasein nach nicht hervorbringt“, so dass diese *nur* dann „in Ansehung des Gegenstandes [...] a priori bestimmend [ist], wenn durch sie allein es möglich ist, etwas *als einen Gegenstand zu erkennen*“ (KrV, B 125, AA III, S. 104), kann Gott genau genommen gar keine Erkenntnis von Gegenständen zugeschrieben werden. Vgl. Hiltcher, 2006a, S. 296f.

¹² Vgl. KrV, B 149, AA III, S.118, wo Kant diese Unbestimmtheit selbst hervorhebt.

ung qua nicht-sinnliche Anschauung verwendet, scheinen sich allerdings zumindest drei Optionen für den Versuch ausmachen zu lassen, doch positive Bestimmungen jenes besonderen Vermögens zu gewinnen. Der Begriff einer nicht-sinnlichen Anschauung kann aus dieser Perspektive eine besondere Anschauung noumenaler Gegenstände (a), eine mit der Ich-Vorstellung einhergehende besondere ‚Wahrnehmung‘ (b) oder eine besondere Erkenntnisweise (c) bezeichnen:

(a) Die erste Option lässt sich im Anschluss an Kants Überlegungen im Phaenomena/Noumena-Kapitel der ersten *Kritik* zum *Objekt* einer nicht-sinnlichen Anschauung entwickeln. Dieses müssten solche „Gegenstände, die nicht als Erscheinungen betrachtet werden“ (KrV, B 308, AA III, S. 210), mithin nicht „Sinnenwesen (Phaenomena)“, sondern „Verstandeswesen (Noumena)“ (KrV, B 306, AA III, S. 209) sein. Da der Begriff ‚Erscheinung‘ mit Blick auf die durch ihn bezeichneten Gegenstände die Unterscheidung der „Art, wie wir sie anschauen, von ihrer Beschaffenheit an sich selbst“ (KrV, B 306, AA III, S. 209) impliziert, bleibt dabei offen, ob das Objekt einer nicht-sinnlichen Anschauung diejenigen ‚Dinge an sich‘¹³ seien, die „den Sinnenwesen correspondiren“ (KrV, B 308, AA III, S. 210) mögen, oder noch von diesen zu unterscheidende „andere mögliche Dinge, die gar nicht Objecte unserer Sinne sind“ (KrV, B 306, AA III, S. 209). Zudem stellt sich die Frage, wie eine nicht-sinnliche Anschauung qua besondere Anschauung überhaupt einen Gegenstand zu *geben* vermag. Denn der Begriff einer Anschauung, die gegeben und zugleich nicht-sinnlich ist, lässt sich nicht mit der kantischen Definition von ‚Sinnlichkeit‘ vereinbaren, nach der diese gerade dadurch ausgezeichnet ist, „Vorstellungen zu empfangen“ (KrV, B 74, AA III, S. 74).¹⁴ Die Vorstellungen eines solchen *rezeptiven* Vermögens sind Anschauungen, die „abgeleitet (*intuitus derivatus*)“ sind und nur noch derjenigen Anschauung gegenübergestellt werden können, die „ursprünglich (*intuitus originarius*)“ (KrV, B 72, AA III, S. 72) und mit der produktiven Vorstellungsweise Gottes identisch ist. Wenn eine nicht-sinnliche Anschauung ihren Gegenstand aber gerade nicht hervorbringen, sondern geben soll, bedürfte es einer Empfindung bzw. Affektion – womit sie wiederum gerade keine *nicht-sinnliche* Anschauung wäre.

(b) Die zweite Option zielt auf den schwierigen erkenntnistheoretischen Status der Apperzeption qua ‚intellektuelles Bewusstsein‘¹⁵, der einen besonderen anschaulichen Zugang zum ‚Ich‘ als Objekt nahelegen scheint. In einer ausführlichen, seine „Widerlegung des Idealismus“ betreffenden Anmerkung in der „Einleitung“ der zweiten Auflage der ersten *Kritik* weist Kant darauf hin, dass im Fall einer mit der Vorstellung des ‚ich denke‘ bzw. des ‚ich bin‘ verbundenen intellektuellen Anschauung kein „Bewußtsein eines Verhältnisses zu etwas außer mir“ (KrV, B XL, AA III, S. 24) notwendig wäre. Soll eine solche besondere „innere Anschauung“ aber keine intellektuelle Anschauung im Sinne der ursprünglichen, produktiven Anschauung Gottes sein, ist sie insofern sinnlich, als sie „an Zeitbedingung gebunden ist“ (KrV, B XL, AA III, S. 24).¹⁶ Damit impliziert sie aber auch einen Bezug auf „etwas außer mir, wogegen ich mich in

¹³ Sh. zur Wendung ‚Ding(e) an sich‘ bei Kant bes. Prauss, 1989.

¹⁴ Vgl. auch KrV, AA III, S. 49. Zwar mag die Sinnlichkeit im Fall des Menschen eine besondere, durch die Formen von Raum und Zeit bestimmte sein. Allerdings ist in Kants Erkenntnislehre ‚Rezeptivität‘ das den Begriff ‚Sinnlichkeit‘ definierende Merkmal.

¹⁵ Vgl. z. B. KrV, B XL, AA III, S. 24.

¹⁶ Vgl. auch KrV, B 520, AA III, S. 339.

Relation betrachten muß“ (KrV, B XLI, AA III, S. 24).¹⁷ Auch eine solche ‚innere Anschauung‘ ist eine zeitlich und räumlich bestimmte, mithin sinnliche Anschauung und keine nicht-sinnliche.¹⁸ Dem Problem einer mit dem ‚intellektuellen Bewusstsein‘ verbundenen besonderen Anschauung widmet sich Kant zudem in einer Anmerkung im Paralogismus-Kapitel der zweiten Auflage der ersten *Kritik*. Dort nennt er das mittels des ‚ich denke‘ bzw. ‚ich bin‘ Bezeichnete eine „unbestimmte empirische Anschauung, d. i. Wahrnehmung“ (KrV, B 423, AA III, S. 276). Diese sei weder kategorial noch zeitlich bestimmt und bedeute „nur etwas Reales, das gegeben worden [ist] und zwar zum Denken überhaupt“ (KrV, B 423, AA III, S. 276).¹⁹ Denn ein ‚Reales‘ ist für den *Vollzug* der Apperzeption unerlässlich. Die ‚rein intellektuelle‘²⁰ Ich-Vorstellung hätte ohne „irgend eine empirische Vorstellung, die den Stoff zum Denken abgiebt“ (KrV, B 423, AA III, S. 276), keine objektive Realität. Die bereits oben genannte, jeden ektypischen Verstand gegenüber einem ‚anschauenden Verstand‘ auszeichnende Bedingung der Gegebenheit von Mannigfaltigem²¹ gilt auch hier. Auch die sich in dem Satz ‚ich denke‘ bzw. ‚ich bin‘ ausdrückende ‚unbestimmte Wahrnehmung‘ setzt Empfindung²² bzw. Affektion²³ voraus und kann somit ebenfalls nicht als nicht-sinnliche Anschauung verstanden werden.

(c) Die dritte Option lässt sich im Anschluss an Kants Überlegungen zu einer der diskursiven gegenüberzustellenden intuitiven Erkenntnisart entwickeln. Im § 77 der dritten *Kritik* stellt er den Begriff eines intuitiven Verstandes vor, der „nicht vom Allgemeinen zum Besonderen und so zum Einzelnen (durch Begriffe) geht“ (KU, B 347, AA V, S. 406.), sondern „vom *Synthetisch-Allgemeinen* (der Anschauung eines Ganzen als eines solchen) zum Besonderen geht, d. i. vom Ganzen zu den Theilen“ (KU, B 349, AA V, S. 407). Dieser sei zwar „nicht wie der unsrige“ (KU, B 349, AA V, S. 407),²⁴ muss aber auch nicht mit dem anschauenden Verstand qua ursprüngliche, produktive Anschauung Gottes identifiziert werden.²⁵ Denn das Spezifische intuitiven Erkennens sieht Kant hier nicht in einer Identität von Erkenntnis und Hervorbringung.²⁶ Vielmehr stellt er es der diskursiven Erkenntnis gegenüber, indem im Fall intuitiven Erkennens *nicht*

¹⁷ Sh. zur genaueren Argumentation im Kontext der „Widerlegung des Idealismus“ etwa Heidemann, 1998, S. 162–165.

¹⁸ Ihr Gegenstand ist damit Kant zufolge „auch nicht das eigentliche Selbst, so wie es an sich existiert, oder das transcendente Subject, sondern nur eine Erscheinung“ (KrV, B 520, AA III, S. 339).

¹⁹ Kant weist ausdrücklich darauf hin, dass sich diese mit dem ‚intellektuellen Bewusstsein‘ verbundene ‚unbestimmte Wahrnehmung‘ trotz ihrer zeitlichen und modalen Unbestimmtheit nicht auf eine „Sache an sich selbst (Noumenon)“ (KrV, B 423, AA III, S. 276) beziehe.

²⁰ Vgl. KrV, B 423, AA III, S. 276.

²¹ Vgl. nochmals bes. KrV, B 145, AA III, S. 116.

²² Vgl. KrV, B 423, AA III, S. 276.

²³ Sh. zur Affektion des inneren Sinns durch den Verstand § 24 der „Transzendentalen Deduktion der reinen Verstandesbegriffe“, bes. KrV, B 153f., AA III, S. 120f. und KrV, B 155f., AA III, S. 122.

²⁴ Vgl. auch Refl. 6048, AA XVIII, S. 433.

²⁵ Vgl. etwa Förster, 2002, S. 175f.

²⁶ Allerdings deutet Kant am Ende des § 77 der dritten *Kritik* eine Identifikation des intuitiven Verstands mit der ursprünglichen, produktiven Anschauung Gottes insofern an, als er ihn dort mit „einem ursprünglichen Verstande als Weltursache“ (KU, B 355, AA V, S. 410) gleichsetzt. Sh. dazu z. B. Düsing, 1968, S. 66–74.

„ein reales Ganzes der Natur nur als Wirkung der concurrirenden bewegenden Kräfte der Theile anzusehen“, sondern „die Möglichkeit der Theile (ihrer Beschaffenheit und Verbindung nach) als vom Ganzen abhängig vorzustellen“ (KU, B 349, AA V, S. 407) wäre. Diese Forderung ist in einem gewissen Sinn auch mit Blick auf das spezifische Erkenntnisvermögen nicht-göttlicher Subjekte erfüllbar. Denn die Funktionsweise des intuitiven Verstandes kann sowohl in der ästhetischen Erfahrung²⁷ als auch in der technischen Kultur²⁸ in gewisser Weise realisiert werden. Allerdings kann der diskursive Verstand in beiden Fällen nicht *erkennen*, ob und – wenn ja – inwiefern „das Ganze den Grund der Möglichkeit der Verknüpfung der Theile [...] enthalte“ (KU, B 349f., AA V, S. 407f.). Er kann lediglich im freien Spiel seiner Erkenntnisvermögen dessen gewahr werden oder es sich in einem Zweckentwurf vorstellen und versuchen, dieser Vorstellung mittels zielgerichteten Handelns objektive Realität zu geben. Gegenstände der Erkenntnis nicht ‚nur als Wirkung der konkurrierenden bewegenden Kräfte ihrer Teile‘, sondern als ihre Teile determinierende Ganze vorzustellen, mag demnach im ästhetischen Erleben und im Fungieren technischer Vernunft statthaben sowie mit Blick auf einige besondere Naturgegenstände sogar unerlässlich sein²⁹ – es stellt aber Kant zufolge keinen Fall objektiv gültigen Erkennens dar.

Alle drei Optionen für den Versuch, den Begriff einer nicht-sinnlichen Anschauung positiv zu bestimmen, sind demnach im Anschluss an Kants eigene Überlegungen als unzureichend anzusehen. Die Behauptung, dass eine nicht-sinnliche Anschauung bzw. ein intuitives Erkennen nicht-göttlichen, erkennenden Subjekten möglich oder gar für eine Rechtfertigung philosophischen Wissens notwendig sei, scheint demnach als bloße ‚Schwärmerei‘ gelten zu müssen. Genau diesen Vorwurf erhebt Kant sowohl gegen die ‚Philosophen der Anschauung‘ als auch gegen die rationalistische Metaphysik. Bevor aber der Kant zufolge wesentliche Zusammenhang zwischen seinem Begriff einer intellektuellen Anschauung und seiner Kritik an der philosophischen Schwärmerei eigens herausgestellt werden kann, ist der in den kantischen Schriften verwendete Begriff der Schwärmerei zu klären.

2. Schwärmerei

Im Unterschied zum in der Philosophie des 17. und 18. Jahrhunderts üblichen Gebrauch beschränkt Kant den Begriff ‚Schwärmerei‘ in seinen kritischen Schriften nicht auf einen religionsphilosophischen oder psychologischen Kontext.³⁰ Im Triebfeder-Kapitel der zweiten *Kritik* gibt Kant etwa folgende allgemeine Definition:

²⁷ Vgl. Dörflinger, 1988, bes. S. 82–90 und 113–115.

²⁸ Vgl. Klingner, 2012.

²⁹ Vgl. zur regulativen Funktion solchen Vorstellens für die Beurteilung von Organismen z. B. KU, B, S. 294f., AA V, S. 375. Sh. für eine differenzierte Analyse des Naturzweckbegriffs und des naturteleologischen Urteils bei Kant auch Klingner, 2013.

³⁰ Sh. z. B. Book 4, chap. 19 („On Enthusiasm“) von Lockes *Essay Concerning Human Understanding* (1690) oder § 594 von Baumgartens *Metaphysica* (1757) sowie Kants eigene Bestimmungen des Begriffs ‚Schwärmerei‘ in seinen ‚vorkritischen‘ Schriften (bes. GSE, AA II, S. 251 und VKK, AA II, S. 267) und dessen polemischen Gebrauch in *Träume eines Geistesehers*. Mit Blick auf seine kritischen Schriften fällt auf, dass Kant den Begriff ‚Schwärmerei‘ bereits ab der ersten *Kritik* und den *Prolegomena* häufig zur Kennzeichnung bestimm-

Schwärmerei in der allgemeinsten Bedeutung [ist] eine nach Grundsätzen unternommene Überschreitung der Grenzen der menschlichen Vernunft (KpV, A 153, AA V, S. 85).

Diese Definition enthält zwei Bestimmungen: Im Fall der Schwärmerei werden erstens ‚Grenzen der menschlichen Vernunft‘ überschritten und zweitens erfolgt dieser Überschritt ‚nach Grundsätzen‘. Inwiefern dabei Grenzen überschritten werden, wird deutlicher, wenn eine weitere eher allgemeine Definition des Begriffs ‚Schwärmerei‘ herangezogen wird, die in Kants „Allgemeiner Anmerkung zur Exposition der ästhetisch reflektierenden Urteilskraft“ der dritten *Kritik* zu finden ist:

Schwärmerei [ist] ein Wahn [...], über alle Gränze der Sinnlichkeit hinaus etwas sehen, d. i. nach Grundsätzen träumen (mit Vernunft rasen), zu wollen (KU, B 125, AA V, S. 275, hier ohne Hv. – S. K.).

Auch wenn Kants anthropologische Kennzeichnung der Schwärmerei als ‚Wahn‘ vorerst beiseite gestellt wird, scheint diese zweite Definition mit der ersten nicht gut zusammenzupassen, da Kant hier nicht die ‚Grenzen der menschlichen Vernunft‘, sondern die ‚Grenzen der Sinnlichkeit‘ nennt, die im Fall der Schwärmerei missachtet würden. Allerdings schreibt Kant in der ersten Definition von einer ‚Überschreitung der Grenzen der menschlichen Vernunft‘, während in der zweiten davon die Rede ist, ‚über alle Grenze der Sinnlichkeit hinaus etwas sehen zu wollen‘. Die erste Definition zeigt lediglich das Verhältnis von Schwärmerei und Vernunft allgemein an: Überschreitung der Grenzen der Vernunft. Dagegen ist die zweite Definition eine teleologische, indem sie den im Fall der Schwärmerei verfolgten Zweck anzeigt: etwas über die Grenzen der Sinnlichkeit sehen zu wollen. Die zweite genannte Definition spezifiziert daher die erste, indem sie übersinnliche Erkenntnis als Zweck der Überschreitung der Grenzen der Vernunft festlegt. Die Grenzen der menschlichen Vernunft werden im Fall der Schwärmerei insofern überschritten, als die für objektiv gültige Erkenntnis notwendige Bezogenheit der ‚menschlichen Vernunft‘ auf die Sinnlichkeit missachtet wird.

Auch mit Blick auf die zweite Bestimmung der allgemeinen Definition, der zufolge diese Missachtung zudem eine ‚nach Grundsätzen unternommene‘ ist, stimmt die zweite angeführte Definition mit der ersten überein und ist für eine Spezifizierung weiterführend. Denn Kant betitelt dort das ‚Träumen nach Grundsätzen‘ als ‚mit Vernunft rasen‘³¹. In § 43 seiner *Anthropologie* erklärt Kant diese Wendung wiederum folgendermaßen:

Mit Vernunft rasen heißt: der Form seiner Gedanken nach zwar nach Principien verfahren, der Materie aber oder dem Zwecke nach die diesem gerade entgegengesetzten Mittel anwenden (Anth, AA VII, S. 200).

Demnach ist die Schwärmerei eine Überschreitung der Grenzen der Vernunft, die zwar formal ‚nach Prinzipien verfährt‘, dabei allerdings für ihren

ter philosophischer Positionen verwendet. Der ihm aus der Schulphilosophie geläufige psychologische Gebrauch lässt sich vor allem in seiner *Anthropologie* bzw. seinem „Anthropologiekolleg“ finden (sh. für Belegstellen Hinske, 1988b).

³¹ Vgl. z. B. auch Prol, AA IV, S. 383.

Zweck ‚die diesem gerade entgegengesetzten Mittel‘ in Anschlag bringt. Formal mag die Schwärmerei vernunft- bzw. verstandesgemäß verfahren – problematisch ist Kant zufolge allerdings ihre Bestimmung der für die Erreichung ihres Zwecks anzuwendenden Mittel. Bei seiner Kritik am „Religionswahn“ in der *Religionsschrift* heißt es dazu:

Ein Wahn aber heißt schwärmerisch, wo sogar das eingebildete Mittel, als übersinnlich, nicht in dem Vermögen des Menschen ist, ohne noch auf die Unerreichbarkeit des dadurch beabsichtigten übersinnlichen Zwecks zu sehen (Rel, AA VI, S. 174f.)

Nicht nur der Zweck der Schwärmerei ist Kant zufolge ein übersinnlicher, sondern ‚sogar‘ das für seine Erreichung gewählte Mittel. Damit kann Kants allgemeiner Begriff der Schwärmerei an dieser Stelle folgendermaßen bestimmt werden: Schwärmerei liegt dann vor, wenn eine übersinnliche Erkenntnis beansprucht, dabei zwar formal korrekt verfahren, aber zugleich ein übersinnliches Mittel in Anschlag gebracht wird.

Für diesen allgemeinen Begriff der Schwärmerei finden sich ferner in Kants kritischen Schriften zumindest zwei Differenzierungen. Die erste Differenzierung betrifft die unterschiedlichen Kontexte, in denen Kant ihn wiederholt verwendet. Zumindest drei Kontexte können unterschieden werden: ein spekulativ-metaphysischer, ein moralphilosophischer und ein religionsphilosophischer. So werden in der ersten *Kritik*, in den *Prolegomena* sowie in den bereits anfangs zitierten Schriften *Was heißt: Sich im Denken orientieren?* und *Von einem neuerdings erhobenen vornehmen Ton in der Philosophie* vor allem bestimmte Formen des Idealismus, der ‚Spiritualismus‘ der rationalen Psychologie und überhaupt der bloß spekulative Gebrauch der Vernunft als schwärmerisch bezeichnet.³² In der zweiten *Kritik* bestimmt Kant wiederum jede moralphilosophische Position als Schwärmerei, die den ‚subjektiven Bestimmungsgrund‘ moralischen Wollens und Handelns in etwas anderem als dem Sittengesetz der reinen praktischen Vernunft setzt.³³ Als Schwärmerei im religionsphilosophischen Kontext bezeichnet Kant

³² Vgl. bes. Prol, AA IV, S. 293f., wo der „verwerfliche[] Idealismus [...], wirkliche Sachen (nicht Erscheinungen) in bloße Vorstellungen zu verwandeln“ (Prol, AA IV, S. 293), als schwärmerisch bestimmt und Berkley zugesprochen wird. In seiner „Widerlegung des Mendelsohnschen Beweises der Beharrlichkeit der Seele“ im Paralogismus-Kapitel der zweiten Auflage der ersten *Kritik* beschränkt Kant die Funktion einer rationalen Psychologie auf eine „*Disciplin*, welche der spekulativen Vernunft in diesem Felde unüberschreitbare Grenzen setzt, [...] sich nicht in dem für uns im Leben grundlosen Spiritualismus herumschwärmend zu verlieren“ (KrV, B 421, AA III, S. 275). In dem der „Transzendentalen Deduktion“ vorangestellten § 14 der ersten *Kritik* nennt Kant Locke, der „der Schwärmerei Thür und Thor [öffnete], weil die Vernunft, wenn sie einmal Befugnisse auf ihrer Seite hat, sich nicht mehr durch unbestimmte Anpreisungen der Mäßigung in Schranken halten läßt“ (KrV, B 128, AA III, S. 106). In *Was heißt: Sich im Denken orientieren* erhebt Kant den gleichen Vorwurf gegen Mendelsohn, der nicht beachtet habe, „daß das *Dogmatisieren* mit der reinen Vernunft im Felde des Übersinnlichen der gerade Weg zur philosophischen Schwärmerei sei“ (WDO, AA VIII, S. 138, vgl. auch WDO, AA VIII, S. 133f. und WDO, AA VIII, S. 136f.). Ebenso führe „der Spinozismus gerade zur Schwärmerei“ (WDO, AA VIII, S. 143). Im *Vornehmen Ton* wird schließlich Platon als „der Vater aller Schwärmerei mit der *Philosophie*“ (VT, AA VIII, S. 398, vgl. auch VT, AA VIII, S. 391f. und bereits Prol AA IV, S. 375) bezeichnet. Dass der spekulativ-metaphysischen Schwärmerei allein mittels der kritischen Philosophie beizukommen sei, betont Kant in allen genannten Schriften.

³³ Vgl. bes. KpV, A 153, AA III, S. 85f., ferner GMS, AA IV, S. 461f.

schließlich – besonders in der *Religionsschrift*, aber auch in der dritten *Kritik* – die Annahme eines unmittelbaren Verhältnisses zwischen konkretem Subjekt und Gott, etwa in Fällen der Behauptung einer besonderen religiösen Erfahrung oder des Vorsatzes, durch kultische Handlungen eine fühlbare Gegenwart eines göttlichen Wesens herstellen und dadurch auch auf dieses Einfluss nehmen zu können.³⁴

Die zweite Differenzierung betrifft Kants grundsätzliche erkenntniskritische Unterscheidung zwischen Verstand und Sinnlichkeit. So prangert Kant einerseits – etwa im § 35 der *Prolegomena* – denjenigen Fall an, bei dem „der Verstand, der denken soll, an dessen statt schwärmt“ (Prol, AA IV, S. 317).³⁵ Dabei würden zuerst die reinen Verstandesbegriffe vorgestellt, im zweiten Schritt ihre für objektiv gültige Erkenntnis notwendige Bezogenheit auf das sinnliche Gegebene ausgeblendet und daraufhin allein mit ihrer Hilfe eine apriorische Erkenntnis nicht nur besonderer Naturkräfte, sondern schließlich auch von übernatürlichen Wesen beansprucht.³⁶ Dass dieses Verfahren, mit dem eine mittels Erfahrung zwar nicht zu bestätigende, aber auch nicht zu widerlegende zweite Welt bloß ‚erdichtet‘ wird, demjenigen entspricht, das Kant zufolge in der rationalistischen Metaphysik zur Anwendung kommt, diese somit ein Fall von ‚Verstandeschwärmerei‘ sei, hebt Kant nicht nur dort selbst hervor.³⁷

Andererseits setzt Kant den Begriff der Schwärmerei gelegentlich auch in Beziehung zur Sinnlichkeit. Dabei sind es entweder die Einbildungskraft, das Gefühl oder der innere Sinn, die schwärmen oder der Schwärmerei zum Opfer fallen. Im Fall einer Schwärmerei der Einbildungskraft wird dieser als ‚dichtender‘³⁸ keine Grenze durch den Verstand gesetzt, so dass sie ‚regellos‘ verfährt und weder für Erkenntnis noch für (ästhetische) Hervorbringung nützlich sein kann.³⁹ Ähnlich steht es um „vermeinte [...] übersinnliche [...] (himmlische [...]) Gefühle“ (Rel, AA VI, S. 185), die als „Vorempfindung“ (Anth, AA VII, S. 187) und „Ahnung des Übersinnlichen“ (VT, AA VIII, S. 397) gedeutet würden.⁴⁰ Denn selbst wenn solche außerordentlichen Gefühle vorkämen, blieben sie „bloß das Subjective, was gar keinen Begriff von dem Gegenstande giebt“ (VT, AA VIII, S. 399), und damit für Erkenntnis irrelevant. Insofern Produkte der Einbildungskraft und Gefühle Gegenstände des inneren Sinns sind, verdient Kants Hinweis zum Zusammenhang von Schwärmerei und innerem Sinn in § 24 seiner *Anthropologie* besondere Aufmerksamkeit. Dort heißt es über den inneren Sinn,

³⁴ Vgl. zum ersten bes. Rel, AA VI, S. 52f. sowie Rel, AA VI, S. 114 und zum zweiten bes. Rel, AA VI, S. 174f. sowie Rel, AA VI, S. 185. Vgl. auch KU, B 440, AA V, S. 459.

³⁵ Vgl. auch WDO, AA VIII, S. 137.

³⁶ Vgl. Prol, AA IV, S. 317.

³⁷ Vgl. bes. Prol, AA IV, S. 317 und Kants Rationalismus-Kritik in WDO, AA VIII, S. 136–139. Sh. zudem einige Anmerkungen Kants zum zweiten Kapitel der „*Theologia naturalis*“ von Baumgartens *Metaphysica* in den *Reflexionen* 6050–6052 (AA XVIII, S. 434–439), die mit „Von der philosophischen Schwärmerei“ überschrieben sind und wo sich der Vorwurf der Schwärmerei explizit gegen Platon, die ‚Neuplatonische Schule‘ und Spinoza richtet.

³⁸ Sh. zur Unterscheidung zwischen ‚dichtender (produktiver)‘ und ‚zurückrufender (reproduktiver)‘ Einbildungskraft Anth, AA VII, S. 167f.

³⁹ Vgl. Prol, AA IV, S. 317; KU, B 126, AA V, S. 275; Anth, AA VII, S. 172; Anth, AA VII, S. 202f. und Anth, AA VII, S. 225f. Kant zufolge sind die Produkte einer ‚regellos‘ verfahrenen (dichtenden) Einbildungskraft sogar widersprüchlich (vgl. Anth, AA VII, S. 181f.).

⁴⁰ Vgl. auch VT, AA VIII, S. 399 und Anth, AA VII, 186f.

daß er auch *Täuschungen* unterworfen ist, die darin bestehen, daß der Mensch die Erscheinungen desselben entweder für äußere Erscheinungen, d. i. Einbildungen für Empfindungen, nimmt, oder aber gar für Eingebungen hält, von denen ein anderes Wesen, welches doch kein Gegenstand äußerer Sinne ist, die Ursache sei: wo die Illusion alsdann *Schwärmerei* oder auch *Geisterseherei* [...] ist (Anth, AA VII, S. 161).

Anthropologisch betrachtet ist die Schwärmerei demnach insofern als eine „Gemüthskrankheit“ (Anth, AA VII, S. 161.28) und als ‚Wahn‘ zu bestimmen, als das konkrete schwärmende Subjekt bloße ‚Erscheinungen des inneren Sinns‘ bereits für Erkenntnis hält, ohne sie auf äußere Gegenständlichkeit zu beziehen, sondern als übersinnlich verursacht und damit als ‚Eingebungen‘ beurteilt.⁴¹ Gnoseologisch betrachtet widerspricht die Schwärmerei damit insofern Kants Lehre vom inneren Sinn, als für diesen „die Vorstellungen *äußerer Sinne* den eigentlichen Stoff ausmachen“ (KrV, B 67, AA III, S. 70)⁴² und der Gehalt seiner Gegenstände (‚Erscheinungen‘) somit immer durch etwas determiniert ist, das durch äußere Sinne gegeben wird.⁴³ Wenn dagegen der Grund für ein bestimmtes, vermeintlich außerordentliches Gefühl bzw. für eine bloße Einbildung in der Annahme eines dieses Gefühl bzw. diese Einbildung verursachenden übersinnlichen Wesens gesucht und somit dieses Gefühl bzw. diese Einbildung als ‚Eingebung‘ bestimmt wird, dann bleibt unklar, inwiefern jenes ‚andere Wesen, das doch kein Gegenstand äußerer Sinne ist‘, den inneren Sinn affizieren könnte. Denn für einen möglichen Gegenstandsbezug ist auch im Fall der ‚Erscheinungen des inneren Sinns‘ Empfindung qua „Wirkung eines Gegenstandes auf die Vorstellungsfähigkeit, sofern wir von demselben affiziert werden“ (KrV, B 34, AA III, S. 50), eine notwendige Bedingung. Das schwärmende Subjekt verwechselt demnach Gefühle bzw. Einbildungen mit erkenntnisrelevanten Empfindungen.⁴⁴

Mit Blick auf alle genannten Differenzierungsmöglichkeiten besteht das Spezifische der Schwärmerei in dem Anspruch, durch übersinnliche Mittel eine übersinnliche Erkenntnis zu erreichen – oder wenigstens erreichen zu können. Damit ist sie zugleich philosophisch relevant. Denn insofern Philosophie nicht als empirische Wissenschaft zu bestimmen ist, scheint sie besonders Gefahr laufen zu können, der Schwärmerei zum Opfer zu fallen. Angesichts dieser Gefahr besteht das mit dem Begriff der Schwärmerei verbundene philosophische Problem in der Anzeige und Klärung des der Schwärmerei zugrunde liegenden begründungstheoretischen Defizits.

3. Philosophische Schwärmerei und intellektuelle Anschauung

Das begründungstheoretische Defizit der Schwärmerei anzuzeigen, bedarf es aus kantischer Perspektive *prima facie* keiner schwierigen Argumentation. In dem Schwärmerei auf eine übersinnliche Erkenntnis abzielt, sind die auf ihr beruhenden Urteile nicht als objektiv gültig qualifizierbar. Denn bekanntlich ist

⁴¹ Vgl. nochmals KU, B 125, AA V, S. 275 und Rel, AA VI, S. 174f. Im § 45 der *Anthropologie* ordnet Kant die Schwärmerei genauer dem ‚Wahnwitz‘ als „Verkehrtheit der Urtheilskraft und der Vernunft“ (Anth, AA VII, S. 202) zu.

⁴² Vgl. auch KrV, B 154, AA III, S. 121f.

⁴³ Sh. zur Angewiesenheit des inneren Sinns auf ein durch den äußeren Sinn gegebenes ‚Material‘: Hiltcher, 2006b, 267f.

⁴⁴ Sh. zur Erkenntnisrelevanz von Empfindungen Dörflinger, 1991, bes. S. 102f. und S. 113f.

Kant zufolge ein Anspruch auf objektiv gültige Erkenntnis nur dann legitim, wenn diese empirische oder die Bedingungen der Möglichkeit empirischer Erkenntnis thematisierende Erkenntnis ist.⁴⁵ Allerdings ist die zweite, die Bedingungen der Möglichkeit empirischer Erkenntnis thematisierende Erkenntnis selbst keine empirische, sondern eine Form apriorischer Erkenntnis. Insofern diese spezifische apriorische Erkenntnis damit auch keine sinnliche ist, scheint es mit Blick auf den Zweck der Schwärmerei doch offen zu bleiben, ob bzw. inwiefern eine philosophische Position als Schwärmerei zu bezeichnen ist. Allein der Hinweis auf den Anspruch auf eine übersinnliche Erkenntnis ist demnach nicht ausreichend für die Kennzeichnung einer derartigen Erkenntnis als ‚philosophische Schwärmerei‘⁴⁶. Vielmehr ist die andere, einen Erkenntnisanspruch als Schwärmerei auszeichnende Bestimmung zu bedenken: die Inanspruchnahme eines übersinnlichen Mittels. Sie bietet zudem die Möglichkeit, nicht nur das Begründungsdefizit der Schwärmerei anzuzeigen, sondern es auch zu klären.

Im Anschluss an die dargestellten kantischen Bestimmungen der Begriffe ‚intellektuelle Anschauung‘ und ‚Schwärmerei‘ ist das einen Anspruch auf übersinnliche Erkenntnis als philosophische Schwärmerei qualifizierende Mittel die intellektuelle qua nicht-sinnliche Anschauung. Das philosophierende Subjekt ist somit genau dann als schwärmend zu bezeichnen, wenn es eine nicht-sinnliche Anschauung als besonderen Rechtfertigungsgrund für das von ihm behauptete philosophische Wissen in Anspruch nimmt bzw. nehmen müsste. D. h.: Philosophische Schwärmerei ist Kant zufolge notwendig mit der Annahme eines Vermögens intellektuellen Anschauens verbunden, das nicht-göttlichen, erkennenden Subjekten zukomme. Dies lässt sich in Rücksicht auf die genannte erste, die unterschiedlichen Verwendungskontexte betreffende Differenzierung des kantischen Begriffs der Schwärmerei problemlos aufzeigen. So ist es im spekulativ-metaphysischen Kontext Schwärmerei, „aus unseren Erkenntnissen a priori [...] auf eine andere (nämlich intellektuelle) Anschauung als die der Sinne“ (Prol, AA IV, S. 375) zu schließen. Im moralphilosophischen Kontext hat die Schwärmerei ihren Grund im „Mysticism der praktischen Vernunft“, der „wirkliche und doch nicht sinnliche Anschauungen [...] der Anwendung der moralischen Begriffe unterlegt“ (KpV, A 125, AA V, S. 70f.). Und im religionsphilosophischen Kontext setzt das schwärmerische „Gefühl der unmittelbaren Gegenwart des höchsten Wesens [...] eine Empfänglichkeit einer Anschauung, für die in der menschlichen Natur kein Sinn ist“ (Rel, AA VI, S. 175), voraus. Mit Blick auf alle drei Formen möglichen philosophischen Wissens ist es die implizite oder explizite Inanspruchnahme eines nicht-sinnlichen Anschauungsvermögens, die sie jeweils als Schwärmerei demaskiert.

Auch die zweite, Kants erkenntniskritische Unterscheidung zwischen Verstand und Sinnlichkeit betreffende Differenzierung des Begriffs ‚Schwärmerei‘ ist für die Anzeige und Klärung des begründungstheoretischen Defizits philoso-

⁴⁵ In der praktischen Philosophie ist zwar Kant zufolge in einem gewissen Sinn ‚Erkenntnis‘ von Übersinnlichem möglich. Ihr kommt dort aber nicht objektive Gültigkeit bzw. Realität qua theoretischer Gegenstandsbezug, sondern „subjectiv-praktische Realität“ (KU, B 429, AA V, S. 453) zu. Sh. dazu bes. die Abschnitte VI bis VIII des „Zweiten Hauptstücks“ der „Dialektik der reinen praktischen Vernunft“ der zweiten, sowie § 88 der dritten *Kritik*.

⁴⁶ Die Wendung ‚philosophische Schwärmerei‘ benutzt Kant gelegentlich selbst, z. B. in WDO, AA VIII, S. 138 und Refl 6050–6052, AA XVIII, S. 434–439.

phischer Schwärmerei relevant. Sie ist mit Blick auf die Auszeichnung eines nicht-sinnlichen Anschauens als das einen Anspruch auf übersinnliche Erkenntnis zur philosophischen Schwärmerei qualifizierende Mittel auch besonders aufschlussreich. Denn entweder ist es der nicht auf sinnlich gegebenes Mannigfaltiges ‚restringierte‘⁴⁷ und zugleich Erkenntnis beanspruchende Verstand oder die auf Einbildung und Gefühl beschränkte und zugleich als eigenständiges Erkenntnisvermögen verstandene Sinnlichkeit, die die Annahme eines nicht-sinnlichen Anschauungsvermögens nahelegen und dadurch zur philosophischen Schwärmerei führen. Dieser Anwendung der zweiten, die Unterscheidung zwischen Verstand und Sinnlichkeit betreffenden Differenzierung des Begriffs ‚Schwärmerei‘ auf das Problem der Rechtfertigung philosophischen Wissens entspricht Kants Kritik an der rationalistischen Metaphysik einerseits (a) und den ‚Philosophen der Anschauung‘ andererseits (b).

(a) Kants eingangs zitierten, in seiner Schrift *Was heißt: Sich im Denken orientieren?* vorgebrachten Einwand gegen die rationalistische Schulphilosophie aufnehmend, ist das „Dogmatisiren mit der reinen Vernunft im Felde des Übersinnlichen“ (WDO, AA VIII, S. 138) insofern als philosophische Schwärmerei zu bezeichnen, als es mit Blick auf dessen Gegenstand „schon vorher ausgemacht ist, dass es hier keine Anschauung vom Objecte, nicht einmal etwas mit diesem Gleichartiges geben könne“ (WDO, AA VIII, S. 136). Das vorgebliche, spekulative Wissen der rationalistischen Metaphysik ließe sich demnach nur durch eine Bezugnahme auf eine nicht-sinnliche Anschauung abschließend rechtfertigen. Zwei aufeinanderfolgende Argumentationsschritte können hier unterschieden werden:

– Indem das von der rationalistischen Metaphysik behauptete Wissen mittels der Beseitigung der Mängel sinnlicher Erkenntnis erzeugt werden soll⁴⁸, werden einfache Begriffe vorausgesetzt, deren ‚einfache Gegenstände‘ selbst wiederum in nicht-sinnlicher Weise angeschaut werden müssten.⁴⁹ Der rationalistischen Konzeption einer mittels Begriffsanalyse Gegebenes ‚intellektualisierenden‘ und insofern philosophischen ‚Verstandeserkenntnis‘ liegt damit die Annahme eines nicht-sinnlichen Erfassens einfacher Begriffe zugrunde.⁵⁰

– Diese Annahme wiederum mit dem Verweis darauf zu rechtfertigen, dass solche einfachen Begriffe ‚ursprünglich inspiriert‘⁵¹ seien, setzte wiederum eine übersinnliche Erkenntnis voraus. Denn sie müsste rationaltheologisch begründet werden. Aber auch wenn die Annahme gegebener einfacher Begriffe akzeptiert wird, bleibt deren Gegenstandsbezug problematisch. Zwar sind auch Kant zu-

⁴⁷ Vgl. KrV, B 178, AA III, S. 135.

⁴⁸ Vgl. Kants Kritik an der rationalistischen Bestimmung der Sinnlichkeit als ‚verworrene Vorstellungsart‘ z. B. in KrV, B 60–62, AA III, S. 66f.; KrV, B 326f., AA III, S. 220f.; Prol, AA IV, S. 290; ÜE, AA VIII, S. 216–220 und Log, AA IX, S. 34f.

⁴⁹ Vgl. bes. die Teile B und C des ersten Abschnitts von Kants *Streitschrift gegen Eberhard*, wonach einfache ‚Wesen‘ nicht angeschaut werden können und die rationalistische Annahme einer nicht-sinnlichen Anschauung ihren Grund in einer falschen „Theorie der Sinnlichkeit“ (ÜE, AA VIII, S. 220) habe. Sh. dazu etwa Gawlina, 1996, bes. S. 195–217.

⁵⁰ Die Konzeption eines für die Erzeugung bzw. Rechtfertigung philosophischen Wissens wesentlichen intuitiven Erfassens einfacher Begriffe oder ihnen korrespondierender Sachverhalte findet sich bereits in Descartes’ *Regulae ad directionem ingenii* (bes. 3. Regel) oder in Leibniz’ *Discours de Métaphysique* (bes. Art. 24).

⁵¹ In Anlehnung an Refl 6052, AA XVIII, S. 438. Vgl. zu Kants Begriff von ‚Inspiration‘ auch AA VIII, S. 441.

folge ‚gegebene‘ Begriffe a priori wesentlich für die Erzeugung philosophischen Wissens.⁵² Allerdings ist deren objektive Gültigkeit bzw. Realität nur im Fall ihrer Anwendung auf sinnlich gegebenes Mannigfaltiges ausweisbar.⁵³

Damit setzt die rationalistische Metaphysik implizit ein nicht-sinnliches Anschauungsvermögen voraus, da ohne diese Voraussetzung der übersinnliche Gegenstand ihres ausschließlich mittels des Verstands erzeugten Wissen „für uns nichts sei“ (KrV, B 336, AA III, S. 226). Kant hält ihr zwar zugute, dass sie „bloß die eigentliche reine Menschenvernunft“ (WDO, AA VIII, S. 134) als Maßstab der Philosophie anerkenne. Die Diskursivität des ektypischen Verstands ist demnach sowohl für den rationalistischen als auch für den kantischen Philosophiebegriff maßgeblich. Allerdings kann Kant die rationalistische Metaphysik insofern als den „gerade[n] Weg zur philosophischen Schwärmerei“ (WDO, AA VIII, S. 138) bezeichnen, als sie ihr vorgebliches, spekulatives Wissen allein mittels der Bezugnahme auf eine nicht-sinnliche Anschauung abschließend rechtfertigen könnte.

(b) Kants eingangs zitierten, in seinen Schriften *Was heißt: Sich im Denken orientieren?* und *Von einem neuerdings erhobenen vornehmen Ton in der Philosophie* vorgebrachten Einwand gegen die ‚Philosophen der Anschauung‘ aufnehmend, ist deren ‚Philosophieren‘ insofern als philosophische Schwärmerei zu bezeichnen, als jene in einem „kühnen Schwunge“ die „langsame, schwerfällige Vernunft“ (WDO, AA VIII, S. 145) durch eine sie erleuchtende, nicht-sinnliche Anschauung ersetzen. Ihr vorgebliches, mystisches Wissen müsste demnach direkt durch eine intellektuelle Anschauung gerechtfertigt sein, „die den Gegenstand unmittelbar und auf einmal fassen und darstellen würde“ (VT, AA VIII, S. 389). Auch bei dieser Kritik Kants können zwei aufeinanderfolgende Argumentationsschritte unterschieden werden:

– Indem die ‚Philosophen der Anschauung‘ beanspruchen, „genügend“ (VT, AA VIII, S. 390)⁵⁴ einen Gegenstand der Erkenntnis erfassen zu können, über-

⁵² Kants Philosophiebegriff gemäß sind die Kategorien qua ‚ursprüngliche‘ Verstandesbegriffe ‚Ursprung‘ und ‚Mittel‘ philosophischer Erkenntnis als diskursive Vernunftkenntnis (sh. dazu Klingner, 2012, S. 30–32 und zu Kants problematischer Bestimmung der Kategorien als gegebene Begriffe a priori ebd., S. 82–85). Allerdings sind sie Kant zufolge nicht ‚inspirierte‘, ‚eingepflanzte‘ oder ‚angeborene‘ Begriffe, sondern die ‚allgemeinen Vorstellungen‘ der reinen Synthesis von Mannigfaltigem, mithin begrifflich explizierte, einen Anspruch auf objektiv gültige Erkenntnis ermöglichende Urteilsfunktionen (vgl. bes. § 10 der ersten *Kritik*). Sh. zum dabei offenen Problem des ‚anthropologischen‘ Einschlags von Kants Konzeption der ‚Eigenbestimmtheit endlicher Vernunft‘: Hiltcher, 2006a, S. 298.

⁵³ Den Ideen qua *nicht-darstellbare* gegebene Begriffe a priori spricht Kant eine regulative Funktion zu, um „sich im Denken, d. i. logisch, zu orientieren“ (WDO, AA VIII, S. 136). Legitimiert ist dieser Gebrauch vor dem Hintergrund des „Bedürfnisses der Vernunft [...] etwas vorauszusetzen und anzunehmen, was sie durch objective Gründe zu wissen sich nicht anmaßen darf“ (WDO, AA VIII, S. 137). In ihrem ‚praktischen Gebrauch‘ darf die Vernunft Kant zufolge diesen Begriffen auch durchaus eine ‚praktische Realität‘ einräumen (vgl. bes. WDO, AA VIII, S. 139). In ihrem ‚theoretischen Gebrauch‘ muss sie sich dagegen davor hüten, „Bedürfnis für Einsicht“ (WDO, AA VIII, S. 138) zu halten. Indem der Rationalismus dieses ‚Bedürfnis‘ mit ‚Einsicht‘ verwechselt, macht er sich Kant zufolge des Vergehens schuldig, „subjective Gründe [...] für objectiv“ (WDO, AA VIII, S. 138) auszugeben.

⁵⁴ In seinen kritischen Schriften beschränkt Kant den Geniebegriff nur noch auf den ästhetischen Kontext. Sh. zu Kants Verwendung des Geniebegriffs etwa Giordanetti, 1995.

sehen sie die für alle Formen von Erkenntnis maßgebliche Diskursivität⁵⁵ des ekty-
pischen Verstands und der ihm eigenen Erkenntnisweise. Dabei werde die Philo-
sophie nicht als eine spezifische diskursive Erkenntnisform, sondern als „eine Art
von Enthüllung eines Geheimnisses“ (VT, AA VIII, S. 389) verstanden.⁵⁶

– Die Rechtfertigung einer solchen nicht-diskursiven Erkenntnis setzt ein
besonderes „Anschauungsvermögen“ (VT, AA VIII, S. 389) voraus, „durch einen
einzig Scharfblick [...] alles das, was Fleiß nur immer verschaffen mag, und
wohl noch mehr zu leisten“ (VT, AA VIII, S. 390). Zwar ist auch Kant zufolge ein
(möglicher) Anschauungsbezug notwendige Bedingung für die objektive Gültig-
keit philosophischer Erkenntnis. Allerdings betrifft dieser die formalen Prinzi-
pien der sinnlichen Anschauung. Wird dagegen der „Einfluß eines höheren Ge-
fühls“ (VT, AA VIII, S. 395) geltend gemacht, liegt kein Rechtfertigungsgrund für
ein objektives Fürwahrhalten, sondern eine bloße „Ahnung des Übersinnlichen“
(VT, AA VIII, S. 397) vor.⁵⁷

Damit berufen sich die ‚Philosophen der Anschauung‘ explizit auf ein nicht-
sinnliches Anschauungsvermögen, das sie vermeintlich „gerade zur Sache selbst
führt“ (VT, AA VIII, S. 395). Indem sie aber „noch glaubhaft machen“ müssten,
dass ein solches besonderes Anschauen „nicht bloß subjectiv in *mir* sei, sondern
einem jeden angeschlossen werden könne“ (VT, AA VIII, S. 395), es aber lediglich
als ein mystisches ‚Fühlen‘ oder ‚Vorempfinden‘ verstanden werden könnte, ist
die Rechtfertigung ihres vorgeblichen, ‚philosophischen‘ Wissens nichts anderes
als eine „Verstimmung der Köpfe zur Schwärmerei“ (VT, AA VIII, S. 398).

Als philosophische Schwärmerei sind demnach sowohl die rationalistische
Metaphysik als auch die vermeintliche Genialität der ‚Philosophen der Anschau-
ung‘ insofern qualifiziert, als sie ein intellektuelles Anschauen als Mittel für die
Begründung ihrer vorgeblichen, übersinnlichen Erkenntnis entweder implizit
voraussetzen müssen oder explizit in Anspruch nehmen. In beiden Fällen ent-
spricht die in Anspruch zu nehmende bzw. genommene intellektuelle Anschau-
ung zuerst dem negativ bestimmten Begriff einer nicht-sinnlichen Anschauung,
indem sie ihren Gegenstand nicht selbst hervorbringen, sondern *geben* soll. Sie
steht zudem mit den oben genannten Optionen einer positiven Bestimmung dies-
es Begriffs in Zusammenhang. Denn in beiden Fällen ist das *Objekt* des nicht-
sinnlichen Anschauens nicht raum-zeitlich bestimmte Erscheinung, sondern ent-
weder durch einfache Begriffe repräsentierte ‚Verstandeswesen‘ oder ein in mys-
tischer Erleuchtung erfasstes ‚Udenkbares‘⁵⁸. Dabei wird die ‚innere An-
schauung‘ qua empirische *Apperzeption* entweder als Mittel zur Erkenntnis eines

⁵⁵ Vgl. VT, AA VIII, S. 389.

⁵⁶ Indem Kant die Philosophie als ‚Vernunftkenntnis aus und durch Begriffe(n)‘ be-
stimmt (vgl. KrV, B 741, AA III, S. 469; KrV, B 760, AA III, S. 480; KU, B XI, AA V, S. 171;
MS, AA VI, S. 403 sowie Log, AA IX, S. 23 und 31), ist für die Erzeugung bzw. Rechtfertigung
philosophischen Wissens diskursiv zu verfahren. Qua begriffliche ist die diskursive
Erkenntnis auch allererst mitteilbar, so dass die ‚Philosophen der Anschauung‘ „unglück-
licherweise [ihr Geheimnis] nicht aussagen und durch Sprache allgemein mittheilen kön-
nen“ (VT, AA VIII, S. 389).

⁵⁷ Vgl. bes. VT, AA VIII, S. 395–397. – Da Gefühle Kant zufolge nicht nur insofern kein
objektiver Grund (‚Erkenntnisstück‘, vgl. VT, AA VIII, S. 395) sind, als sie „bloß zur sub-
jectiven Beschaffenheit der Sinnesart gehören“ (KrV, B 44, AA III, S. 56), sondern sie selbst
„bloß das Subjective, was gar keinen Begriff von dem Gegenstande giebt“ (VT, AA VIII,
S. 399), sind, können sie *per se* nicht als Grund für die Rechtfertigung eines objektiven Für-
wahrhaltens qua Überzeugung fungieren.

⁵⁸ Vgl. VT, AA VIII, S. 398.

besonderen noumenalen Gegenstands (Seele) oder als Mittel der mystischen Erleuchtung⁵⁹ gedeutet. Schließlich entspräche das jeweils in Anspruch zu nehmende bzw. genommene nicht-sinnliche Anschauen auch insofern einer intuitiven *Erkenntnisweise*, als es in nicht-diskursiver Weise seinen übersinnlichen Gegenstand unmittelbar erfasse.

Kants Kritik an der rationalistischen Metaphysik einerseits und an den ‚Philosophen der Anschauung‘ andererseits stellt die hier vorgeschlagene Anwendung der zweiten, seine Unterscheidung zwischen Verstand und Sinnlichkeit betreffenden Differenzierung des Begriffs ‚Schwärmerei‘ auf das Problem der Rechtfertigung philosophischen Wissens deutlich heraus. Damit ist das begründungstheoretische Defizit philosophischer Schwärmerei nicht nur angezeigt, sondern auch geklärt. Denn der vorangegangenen Darstellung von Kants zweifacher, sowohl gegen die rationalistische Metaphysik als auch gegen die ‚Philosophen der Anschauung‘ gerichteter Kritik zufolge hat philosophische Schwärmerei ihren Grund in der Tilgung eines der beiden jede Erkenntnis als objektiv gültig qualifizierenden Aspekte ‚Begriff‘ und ‚Anschauung‘ – und einer damit einhergehenden „Überschreitung der Grenzen der menschlichen Vernunft“ (KpV, A 153, AA V, S. 85). Indem die rationalistische Metaphysik und die ‚Philosophen der Anschauung‘ jeweils den anderen der beiden erkenntnisconstitutiven Aspekte derart strapazieren, dass entweder der Erkenntnis beanspruchende Verstand nicht auf ein sinnlich gegebenes Mannigfaltiges restringiert oder die auf Einbildung und Gefühl beschränkte Sinnlichkeit als eigenständiges Erkenntnisvermögen verstanden wird, stellen beide exemplarische Fälle von philosophischer Schwärmerei dar. Für die Rechtfertigung ihres Anspruchs auf übersinnliche Erkenntnis muss jeweils ein besonderes, weder mit dem diskursiv verfahrenen Verstand noch mit der sinnlichen Anschauung identisches Vermögen für die Rechtfertigung des jeweils beanspruchten Wissens in Anschlag gebracht werden. Dieses Mittel einer intellektuellen qua nicht-sinnlichen Anschauung ist dabei insofern selbst als übersinnlich zu bezeichnen, als Kant zufolge die sinnliche Anschauung „die einzige [ist], die wir haben“⁶⁰ (KrV, B 302, AA III, S. 207).

4. Kant und die Aufklärung des philosophierenden Subjekts

Gemäß der vorangegangenen Darstellung hat Kants Kritik an den unterschiedlichen Formen philosophischer Schwärmerei ihren Grund nicht allein in dem bekannten aufklärerischen Motiv, vor einer von den ‚Schwärmern‘ ausgehenden Gefahr für Staat und Religion zu warnen.⁶¹ Die von der philosophi-

⁵⁹ Die ‚Philosophen der Anschauung‘ haben Kant zufolge ihr ‚Geheimnis‘ „in sich“ (VT, AA VIII, S. 389), müssen „nur das Orakel in sich selbst anhören und genießen“ und erlangen ihr vorgebliches Wissen „durch einen einzigen Scharfblick auf ihr Inneres“ (VT, AA VIII, S. 390).

⁶⁰ Damit entspricht dem Begriff einer intellektuellen qua nicht-sinnlichen Anschauung im moralphilosophischen Kontext der eines besonderen ‚moralischen Gefühls‘ und im religionsphilosophischen Kontext der einer besonderen ‚religiösen Erfahrung‘. Insofern diesen aus erkenntniskritischer Perspektive ohne die Annahme eines nicht-sinnlichen Anschauens keine objektive Gültigkeit zugesprochen werden könnte, bezeichnen auch sie übersinnliche Mittel für vermeintliche übersinnliche Erkenntnisse und gehören zur Schwärmerei.

⁶¹ Vgl. etwa Zedler, 1743, S. 912 (Sp. 1795f.). Auf den letzten beiden Seiten von *Was heißt: Sich im Denken orientieren?* bezieht auch Kant die von der philosophischen Schwärmerei

schen Schwärmerei ausgehende Gefahr für das Projekt der Aufklärung besteht nicht nur darin, dass es einem schwärmenden philosophierenden Subjekt durch eine ‚absichtliche Berückung‘⁶² oder einen ‚vornehmen Ton‘ gelingen könnte, andere zum Fürwahrhalten seiner ‚Geheimnisse‘ zu überreden, mithin davon abzuhalten, sich des eigenen Verstands „ohne Leitung eines anderen zu bedienen“ (WA, AA VIII, S. 35). Sie betrifft vielmehr die Philosophie selbst. Denn die unterschiedlichen Formen philosophischer Schwärmerei lassen den objektiven Geltungsanspruch philosophischer Erkenntnis unglaublich werden, indem sie die Bezugnahme auf ein intellektuelles Anschauen für die Rechtfertigung philosophischen Wissens entweder implizieren oder sogar ausdrücklich beanspruchen. Diese Bezugnahme ist selbst allerdings nicht mehr mit „objectiven Gründen“ (WDO, AA VIII, S. 147) zu rechtfertigen. Sie kann damit auch der aus der aufklärerischen „Maxime, jederzeit selbst zu denken“ (WDO, AA VIII, S. 146), resultierenden Prüfung der Geltungsansprüche eines Fürwahrhaltens nicht standhalten.

Auch an das philosophierende Subjekt geht demnach die Forderung, „den obersten Probestein der Wahrheit in sich selbst (d. i. in seiner eigenen Vernunft) [zu] suchen“ (WDO, AA VIII, S. 146f.). Im Fall der Philosophie zielt sie auf eine erkenntniskritische Einsicht in die spezifische Bestimmtheit der menschlichen Vernunft. Der minimale Gehalt dieser Einsicht kann den verschiedenen Bestimmungen des Begriffs einer intellektuellen Anschauung gemäß angegeben werden: Er umfasst zuerst die Bestimmtheit der menschlichen Vernunft, die als erkennende nicht produktiver, sondern ektypischer, auf gegebenes Mannigfaltiges angewiesener Verstand ist. Insofern die reine Apperzeption als dessen ‚höchster Punkt‘⁶³ *eo ipso* nicht sinnlich ist, mag der Gegenstand der geforderten Einsicht zwar als ein nicht-sinnlicher angesehen werden. Allerdings fungiert Kant zufolge die reine Apperzeption als ‚oberstes Prinzip‘ der erkennenden Vernunft ausschließlich unter der Bedingung ihrer Bezogenheit auf ein gegebenes Mannigfaltiges – und ist damit gerade kein noumenaler, auf außerordentliche Weise erfassbarer Gegenstand. Und schließlich muss auch die geforderte Einsicht in die spezifische Bestimmtheit der menschlichen Vernunft eine diskursive sein, um überhaupt als Erkenntnis qualifiziert werden zu können. Wie auch sein Begriff der Schwärmerei hat Kants Begriff einer intellektuellen Anschauung demnach nicht nur eine polemische, sondern auch eine erkenntniskritische Funktion mit Blick auf eine angemessene Einsicht in die Eigenart von Gegenstand und Erkenntnisform der Philosophie.

Einen Hinweis darauf, wie diese geforderte Aufklärung des philosophierenden Subjekts erreicht werden könne, gibt Kant ebenfalls. Während ihm zufolge die „Aufklärung in einzelnen Subjecten durch Erziehung zu gründen“ (WDO, AA VIII, S. 147, hier ohne Hv. – S.K.), lediglich eine Gewöhnung an den bloß ‚negativen Grundsatz‘ der Aufklärung verlangt, bedarf die Aufklärung des phi-

ausgehende Gefahr auf den Staat (WDO, AA VIII, S. 145f.). Da die philosophische Schwärmerei bis zur ‚Freigeisterei‘ führe, komme die ‚Obrigkeit ins Spiel‘, die zum Schutz der ‚Ordnung der bürgerlichen Angelegenheiten‘ freies Denken unterbinden könnte (vgl. WDO, AA VIII, S. 146). Es scheint somit – zumindest mit Blick auf Kants Lebzeiten – bereits aus pragmatischen Gründen im Interesse der Philosophie zu sein, der Schwärmerei nicht zum Opfer zu fallen.

⁶² Vgl. ÜE, AA VIII, S. 201.

⁶³ Vgl. KrV, B 134, AA III, S. 109.

losophierenden Subjekts nicht nur der ‚Prüfung‘ eigenen und anderen philosophischen Fürwahrhaltens, sondern zudem dessen möglicher ‚Widerlegung‘.⁶⁴ Denn im Fall einer Widerlegung *müssen* Gründe *expliziert* werden, die nicht bloß subjektiv sind, sondern die jedes Objektivität beanspruchende Fürwahrhalten betreffen. Im Fall der Philosophie als diskursiver Vernunftkenntnis ist somit die begriffliche Explikation von objektiven Gründen für die Rechtfertigung philosophischen Fürwahrhaltens entscheidend. Da die Bezugnahme auf ein intellektuelles qua nicht-sinnliches Anschauen aber bestenfalls eine Verwechslung subjektiver mit objektiven Gründen darstellt, kann sie dieser Forderung nicht gerecht werden. Das auf solche Verwechslung gegründete Fürwahrhalten kann vielmehr nur noch als ‚Überredung‘ gelten.⁶⁵ Die Rechtfertigung philosophischen Fürwahrhaltens auf Überredungen zu gründen, ist aber nichts anderes als der „Tod aller Philosophie“ (VT, AA VIII, S. 398).⁶⁶

References

1. Christ, K. 1988, *Jacobi und Mendelssohn. Eine Analyse des Spinozastreits*, Würzburg.
2. Cramer, K. 1985, *Nicht-reine synthetische Urteile a priori. Ein Problem der Transzendentalphilosophie Immanuel Kants*, Heidelberg.
3. Dörflinger, B. 1988, *Die Realität des Schönen in Kants Theorie rein ästhetischer Urteilskraft. Zur Gegenstandsbedeutung formaler und subjektiver Ästhetik*, Bonn.
4. Dörflinger, B. 1991, „Zum Status der Empfindung als der materialen Bedingung der Erfahrung“, in: *Akten des Siebenten Internationalen Kant-Kongresses*. Hg. G. Funke, Bonn/Berlin. Bd. II.1, S. 101 – 117.
5. Düsing, K. 1968, *Die Teleologie in Kants Weltbegriff*, Bonn.
6. Förster, E. 2002, „Die Bedeutung von §§ 76, 77 der Kritik der Urteilskraft für die Entwicklung der nachkantischen Philosophie“, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 56, Teil I. S. 169 – 190.
7. Gawlina, M. 1996, *Das Medusenhaupt der Kritik. Die Kontroverse zwischen Immanuel Kant und Johann August Eberhard*, Berlin/New York.
8. Giordanetti, P. 1995, „Das Verhältnis von Genie, Künstler und Wissenschaftler in der Kantischen Philosophie“, in: *Kant-Studien* 86, S. 406 – 430.
9. Heidemann, D.H. 1998, *Kant und das Problem des metaphysischen Idealismus*, Berlin/New York.
10. Hiltcher, R. 2006a, „Endliche Vernunft als Stifterin von Partialwirklichkeit“, in: *Die Vollendung der Transzendentalphilosophie in Kants „Kritik der Urteilskraft“*, Hg. R. Hiltcher, S. Klingner und D. Süß, Berlin, S. 279 – 311.
11. Hiltcher, R. 2006b, „Rekonstruktion von Kants Kontextualismus der theoretischen Wissensformen“, in: ders., *Der ontologische Gottesbeweis als kryptognoseologischer Traktat. Acht Vorlesungen mit Anhang zu einem systematischen Problem der Philosophie*, Hildesheim u. a. S. 255 – 285,
12. Hinske, N. 1988a, „Die Aufklärung und die Schwärmer – Sinn und Funktionen einer Kampfidee“, in: *Die Aufklärung und die Schwärmer*, Hg. N. Hinske, Hamburg. S. 3 – 6.

⁶⁴ Vgl. WDO, AA VIII, S. 146f.

⁶⁵ Kant zufolge ist für die Qualifikation eines Fürwahrhaltens als bloße Überredung entscheidend, dass ein objektiv gültige Erkenntnis beanspruchendes Subjekt eine ‚ungewisse‘ Erkenntnis aufgrund bloß subjektiver Gründe für ein objektives Fürwahrhalten qua Überzeugung und damit für eine ‚gewisse‘ Erkenntnis hält. Vgl. bes. KrV, B 848, AA III, S. 532 und Log, AA IX, S. 73.

⁶⁶ Die Arbeit an diesem Aufsatz und an dem ihm zugrunde liegenden Vortrag, den ich im April 2014 bei den XI. *International Kant Readings* in Kaliningrad halten durfte, wurde durch ein Stipendium der Fritz Thyssen Stiftung großzügig unterstützt.

13. Hinske, N. 1988b, „Zur Verwendung der Wörter ‚schwärmen‘, ‚Schwärmer‘, ‚Schwärmerei‘, ‚schwärmerisch‘ im Kontext von Kants Anthropologiekolleg. Eine Konkordanz“, in: *Die Aufklärung und die Schwärmer*. Hg. N. Hinske, Hamburg. S. 73–81.
14. Klingner, S. 2012, *Technische Vernunft. Kants Zweckbegriff und das Problem einer Philosophie der technischen Kultur*. Berlin/Boston.
15. Klingner, S. 2013, „Zum Problem der objektiven Realität von Kants Naturzweckbegriff“, in: *Das Leben der Vernunft. Beiträge zur Philosophie Kants und zu ihrem Umfeld*. Hg. D. Hüning, S. Klingner und C. Olk, Berlin/Boston. S. 238–262.
16. Martin, G. 1969, *Immanuel Kant. Ontologie und Wissenschaftstheorie*, 4. Aufl., Berlin.
17. Prauss, G. 1989, *Kant und das Problem der Dinge an sich*, 3. Aufl. Bonn.
18. Zedler, J.H. 1743, *Grosses vollständiges Universal Lexicon aller Wissenschaften und Künste*, Leipzig/Halle. Bd. 35 (Schle–Schwa).

About the author

Dr. Stefan **Klingner**, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Philosophisches Seminar, Georg-August-Universität Göttingen, stefan.klingner@phil.uni-goettingen.de